



Bekanntmachung der Stadt Schenefeld

Beschluss der 3. Änderung des B-Plans Nr. 16 „Gewerbegebiet Süd“ der Stadt Schenefeld für die Teilbereiche südlich des Osterbrookswegs sowie westlich und östlich der Holzkoppel, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung

Die Ratsversammlung der Stadt Schenefeld hat in der Sitzung am 03.02.2022 die 3. Änderung des B-Plans Nr. 16 „Gewerbegebiet Süd“ der Stadt Schenefeld für die Teilbereiche südlich des Osterbrookswegs sowie westlich und östlich der Holzkoppel, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit unter der Aufhebung der ursprünglichen Bekanntmachung vom 09.02.2022 sowie unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 18.11.2022 erneut bekannt gemacht.

Der B-Plan tritt mit Beginn des 26.11.2022 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan und die Begründung dazu von diesem Tage an im Rathaus der Stadt Schenefeld, Holstenplatz 3-5, 22869 Schenefeld, Fachdienst Planen und Umwelt, Bauberatung- Zimmer: 204, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr, ggf. nach Maßgabe der jeweils geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie, einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der B-Plan und die Begründung ins Internet unter der Adresse

<https://www.stadt-schenefeld.de/seite/514517/b-plan-16-3.-änderung-gewerbegebiet-süd.html>

eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schenefeld geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Schenefeld unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Schenefeld, den 24.11.2022

gez. Küchenhof
Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Stadt Schenefeld

